

Übersicht über die Gebührensatzungen der Flüchtlingsunterbringung in Hessen

Satzungsänderungen oder fehlende Satzungen bitte an hfr@fr-hessen.de

Satzungen ohne Ermäßigungsregelung verweisen i.d.R. auf Freibeträge in AsylbLG / SGB II/XII

Landkreis / Stadt	Höher der Gebühren	Ermäßigungsregelung	Besonderheiten	Link
Bergstraße (Kreis)	328,23 p.P.	194,- p.P., weitere Haushaltsangehörige gestaffelt	Ermäßigung gemäß Unterbringungsgeb.-VO, nachträglich geändert	Satzung Änderung
Darmstadt (Stadt)	356,55 p.P.	„In Härtefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.“		Satzung
Darmstadt-Dieburg (Kreis)	380,- p.P.	194,- p.P., weitere Haushaltsangehörige gestaffelt	Ermäßigung gemäß Unterbringungsgeb.-VO, nachträglich geändert	Satzung und Änderung
Frankfurt am Main (Stadt)	710,- p.P.	SelbstzahlerInnen 355,- (50%) Alleinerziehende 284,- (40%), SchülerInnen und Azubis 148,- Studierende 250,-	Weitere, gestaffelte Gebührensätze für Wohnungsunterbringung (weniger als in GU)	Satzung Musterrechnungen
Fulda (Kreis)	377,- p.P.	„Im Übrigen können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.“	Gebühren wurden 2019 erhöht (von 366,-)	Satzung Änderung
Gießen (Kreis)	334,- p.P.	-	Gebühren wurden 2018 verringert (von 402,-)	Satzung
Groß-Gerau (Kreis)	380,- p.P.	-		Satzung
Hersfeld-Rothenburg (Kreis)	320,- p.P.	-		Satzung
Hochtaunuskreis	375,- p.P.	-		Satzung

Kassel (Kreis)	323,- p.P.	194,- p.P., weitere Haushaltsangehörige gestaffelt	Analog Unterbringungsgeb.-VO	Satzung
Kassel (Stadt)	450,- p.P.	„Soweit dies im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, kann auf Antrag hin von dem Gebührensatz nach § 5 Absatz 1 abgesehen und die Gebührenhöhe auf die jeweils geltenden Miet- und Heizkostenobergrenzen der Stadt Kassel festgesetzt werden. Von einem Härtefall ist in der Regel auszugehen, wenn der Gebührenschuldner seinen Lebensunterhalt und den seiner Bedarfsgemeinschaft vollständig aus eigenem Einkommen sicherstellt.“	Verweis Mietkostenobergrenze	Satzung
Lahn-Dill-Kreis	315,- p.P.	„Der Lahn-Dill-Kreis ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.“		Satzung
Limburg-Weilburg (Kreis)	381,- p.P.	-	Gebühren werden jährlich erhöht: 2017: 313,14 2018: 369,71 2019: 381,-	Satzung Änderung

Main-Kinzig-Kreis	300,- p.P. Ab dem 7. Monat nach Rechtskreiswechsel in SGB II/XII: 158,- p.P.	-	Gilt nur für eine Unterkunft, daneben Satzungen der einzelnen Kommunen, die aber auch bei 300,- p.P liegen, Beispiele anbei	Satzung MKK Satzung Hanau Satzung Maintal
Main-Taunus-Kreis	398,- p.P.	„Bei Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners kann die nach dieser Satzung bestehende Gebührenschuld auf Antrag nach Maßgabe der § 30 GemHVO und § 4 KAG gestundet oder erlassen werden.“	Härtefallklausel nachträglich eingefügt	Satzung Geänderte Satzung
Marburg-Biedenkopf (Kreis)	310,- p.P.	-		Satzung
Odenwaldkreis	335,78 p.P.	-		Satzung
Offenbach (Kreis)	375,- p.P.	-	Kommunale Satzungen verweisen auf Kreissatzung, Beispiele anbei	Satzung Satzung Rodgau Satzung Langen
Offenbach (Stadt)	?		Keine Satzung im Netz gefunden	
Rheingau-Taunus-Kreis	398,- p.P.	-		Satzung
Schwalm-Eder-Kreis	Lokal unterschiedlich		Begrenzt auf Richtlinien des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft. Konkrete Beträge als Anlage zur Satzung, nicht online gefunden	Satzung

Vogelsbergkreis	312,- p.P.	?	Nur Änderungssatzung online gefunden Jährliche Anpassungen: 2017: 306,- 2018: 340,- 2019: 312,-	Änderungssatzung
Waldeck-Frankenberg (Kreis)	290,- p.P.		Gebühren werden jährlich angepasst und sinken: 2017: 366,- 2018: 360,- 2018 (ab Mai): 315,- 2019: 290,- Ermäßigungsverweis in § 7 wahrscheinlich fehlerhaft	Satzung
Werra-Meißner-Kreis	313,40 (Einpersonenhaushalt) 407,50 (2 Personen) 501,50 (3 Personen) 595,60 (4 Personen) 698,60 (5 Personen) 752,30 (ab 6 Personen)	„Die Gebührenschuld kann gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden oder es kann von der Geltendmachung der Gebühr teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Billigkeits-gründen geboten erscheint“	Gebühren leicht gegenüber 2017 gesunken Einzigster Landkreis mit Staffelung nach Haushaltsgröße	Satzung
Wetterau (Kreis)	?		Keine Satzung im Netz gefunden	
Wiesbaden (Stadt)	360,- p.P.	-		Satzung